

---

## S 6 SO 4244/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SO 4244/17
Datum	25.04.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3659/18
Datum	05.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Klägers auf Ergänzung des Urteils vom 2. Oktober 2018 [L 7 SO 3196/18](#) wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Ergänzung des im Verfahren [L 7 SO 3196/18](#) am 2. Oktober 2018 erlassenen Urteils.

Der Kläger beantragte am 26. April 2017 beim Landkreis E. die Gewährung von Leistungen nach [§ 67](#) ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Landkreis E. teilte dem Kläger mit Schreiben vom 6. November 2017 mit, dass er nach Prüfung der örtlichen Zuständigkeit zu dem Ergebnis gelangt sei, dass während der Zeit der Inhaftierung des Klägers in der Justizvollzugsanstalt (JVA) O. der Beklagte für ihn der örtlich zuständige Sozialhilfeträger sei. Er habe daher den Antrag vom 26. April 2017 an den Beklagten weitergeleitet. Dort ist der

---

weitergeleitete Antrag am 8. November 2017 eingegangen.

Am 13. November 2017 erhob der Klager beim Sozialgericht (SG) Freiburg Klage u.a. gegen den Beklagten.

Das SG hat mit Beschluss vom 2. Januar 2018 von dem Rechtsstreit die Klage abgetrennt, soweit sie sich gegen die Stadt O. richtet und der Klager beantragt, die Stadt O. zu verurteilen, die Meldung des Klagers am Haftort nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) aufzuheben, ferner soweit sie sich gegen die Gemeinde E. richtet und der Klager beantragt, die Gemeinde E. zu verurteilen, ihn in E. zu melden und ihm Zugang zur Mietsache zu verschaffen, hilfsweise eine Wohnung zuzuweisen. Weiter abgetrennt hat das SG die Klage, soweit der Klager beantragt, u.a. den Beklagten zu verurteilen, ihm immateriellen Schadensersatz zu zahlen.

Mit Gerichtsbescheid vom 25. April 2018 hat das SG die Klage abgewiesen mit der Begrandung, die Klage sei unzulassig. Gegen den am 30. April 2018 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 8. Mai 2018 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Wurttemberg Berufung ([L 7 SO 1726/18](#)) eingelegt.

Der Senat hat mit Beschluss vom 6. September 2018 von dem Rechtsstreit [L 7 SO 1726/18](#) die Klage gegen den Beklagten zu 1 (Landkreis O.) abgetrennt und unter dem Aktenzeichen [L 7 SO 3196/18](#) fortgefhrt.

Mit Urteil vom 2. Oktober 2018 hat der Senat auf die Berufung des Klagers den Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 25. April 2018 abgendert und den Beklagten verurteilt, ber den Antrag des Klagers vom 26. April 2017 zu entscheiden. In den Entscheidungsgrunden hat der Senat ausgefhrt, Gegenstand des Verfahrens sei bei sachgerechter Auslegung jedenfalls im Berufungsverfahren und nach Abtrennung des Verfahrens durch den Senat von den gegen andere Beklagte gefhrten Klagen allein noch das Begehren des Klagers, den Beklagten zu verurteilen, ber seinen Antrag vom 26. April 2017 zu entscheiden. Dies sei dem fragmentarischen Vorbringen des Klagers zu entnehmen, der im Berufungsverfahren keinen Antrag formuliert habe. Ein Leistungsbegehren sei bei sachgerechter Auslegung nicht (mehr) Gegenstand des Verfahrens, weil eine Leistungsklage mangels vorheriger Verwaltungsentscheidung offensichtlich unzulassig wre.

Gegen das dem Klager am 5. Oktober 2018 zugestellte Urteil hat dieser am 12. Oktober 2018 Antrag auf Urteilsergnzung gestellt. Den gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fr das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 ([B 8 SO 19/18 BH](#)) abgelehnt.

Zur Begrandung des Antrags auf Urteilsergnzung hat der Klager vorgetragen, er habe zu Recht Leistungsantrge gestellt bzw. verlange Zurckverweisung. Das juristische Geplnkel des Senats kenne unsere Rechtsordnung nicht, es gebe keine Bescheidungsantrge. Folge des [ 88](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei ein Leistungsantrag.

---

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Verfǘgung vom 5. Dezember 2019, dem Kláger am 9. Dezember 2019 zugestellt, ist dieser aufgefordert worden, bis zum 15. Januar 2020 vorzutragen, áber welche im Verfahren [L 7 SO 3196/18](#) gestellten Anträge im Urteil vom 2. Oktober 2018 nicht entschieden worden sei. Der Kláger hat daraufhin mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 die Beiordnung einer Rechtsanwáltin und Aussetzung des Verfahrens beantragt sowie weiter wártlich vorgetragen: "Kopie der ZU und des Zustellbuchs der JVA OG wird beantragt. Der Bf. war von Jan. 15 bis Nov. 18 in der JVA O á; Dort wurden Zustellungen (ábergabe an Gefangene intern) im Zustellbuch der JVA dokumentiert, nicht auf der ZU. Der Bf. hat nie Rechtsmittel ausgelassen oder Fristen versáumt, was dem Senat hinreichend bekannt ist."

Mit Verfǘgung vom 7. April 2020, dem Kláger am 9. April 2020 zugestellt, sind die Beteiligten auf die Absicht, áber den Antrag ohne mándliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu entscheiden, hingewiesen worden. Zugleich ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Der Antrag auf Urteilsergánnzung ist unzulássig.

Der Senat konnte áber den Antrag ohne mándliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Grundsátzlich hat eine Entscheidung áber einen Urteilsergánnzungsantrag gemáá [Á§ 140 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGG](#) durch Urteil zu erfolgen, unabhángig davon, ob der Antrag erfolgreich ist oder nicht. Nach [Á§ 140 Abs. 3 SGG](#) hat die mándliche Verhandlung nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand. Ausgehend von diesem Grundsatz besteht aber nach der Rechtsprechung des BSG gleichwohl die Máglichkeit, áber den Urteilsergánnzungsantrag durch Beschluss zu entscheiden, wenn zuvor die Berufung durch urteilsersetzenden Beschluss gemáá [Á§ 153 Abs. 4 SGG](#) zuráckgewiesen worden ist. Daráber hinaus ist das LSG an einer Entscheidung áber den Urteilsergánnzungsantrag im Beschluswege nach [Á§ 153 Abs. 4 SGG](#) auch dann nicht gehindert, wenn die zuvor ergangene Zuráckweisung der Berufung durch Urteil ergangen ist. Hált das LSG den Urteilsergánnzungsantrag fáhr unbegrándet, weil es keinen prozessualen Anspruch im Berufungsverfahren versehentlich ábergegangen hat und daher kein Teil des Rechtsstreits unerledigt geblieben ist, so schlieá [Á§ 140 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGG](#) die Anwendung der Entlastungsvorschrift des [Á§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) nicht aus. Nach dieser Vorschrift kann die Berufung nach Anhárung der Beteiligten durch Beschluss zuráckgewiesen werden, wenn das LSG sie einstimmig fáhr unbegrándet und eine mándliche Verhandlung nicht fáhr erforderlich hált. Dieser Rechtsgedanke kann auf einen unbegrándeten Antrag auf nachtrággliche Ergánnzung des Berufungsurteils ábertragen und daher [Á§ 153 Abs. 4 SGG](#) entsprechend angewandt werden. Jedenfalls dann, wenn der Antrag auf Urteilsergánnzung einstimmig abgelehnt wird, weil kein Klageanspruch ábergegangen wurde, bedarf es

---

danach keiner mÄ¼ndlichen Verhandlung (vgl. BSG, Beschluss vom 23. Juni 2016 â [B 3 KR 4/16 B](#) â juris Rdnr. 10 m.w.N.).

Gleiches gilt, wenn der Antrag auf UrteilsergÄ¼nzung bereits unzulÄ¼ssig ist. Der Antrag auf ErgÄ¼nzung eines Urteils ist nur zulÄ¼ssig, wenn zumindest die MÄ¼glichkeit des Ä¼bergehens eines gestellten Antrags oder der Kostenfolge schlÄ¼ssig aufgezeigt wird. Ein danach offensichtlich unzulÄ¼ssiger ErgÄ¼nzungsantrag kann durch Beschluss ohne mÄ¼ndliche Verhandlung verworfen werden (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 9. Juni 2011 â [3 C 14/11](#) â juris Rdnr. 13 zur gleichlautenden Vorschrift des [Ä 120 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung). Der Antrag ist danach nur zulÄ¼ssig, wenn ein nicht erledigter Teil des Verfahrens so konkret aufgezeigt wird, dass die MÄ¼glichkeit der verlangten ErgÄ¼nzung in Betracht gezogen werden kann. Die ZulÄ¼ssigkeit des Antrags auf UrteilsergÄ¼nzung setzt voraus, dass zumindest die MÄ¼glichkeit des Ä¼bergehens eines gestellten Antrags oder der Kostenfolge schlÄ¼ssig aufgezeigt wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Ä 140 Rdnr. 3; BSG, Urteil vom 2. MÄ¼rz 1977 â [3 RK 1/77](#) â juris Rdnr. 5). Der danach erforderliche Antrag muss zumindest erkennen lassen, inwieweit das vorhergehende Urteil ergÄ¼nzt werden soll. Hieran fehlt es vorliegend. Im Schreiben vom 5. Oktober 2018 hat der KlÄ¼ger insoweit nur vorgetragen, er stelle zu Recht LeistungsantrÄ¼ge bzw. verlange ZurÄ¼ckverweisung. Im Verfahren [L 7 SO 3196/18](#) hat der KlÄ¼ger jedoch keinen ausdrÄ¼cklichen Leistungsantrag gestellt. Auch auf die ausdrÄ¼ckliche Aufforderung des Senats hin, mitzuteilen, Ä¼ber welche im Verfahren [L 7 SO 3196/18](#) gestellten AntrÄ¼ge im Urteil vom 2. Oktober 2018 nicht entschieden worden sei, hat der KlÄ¼ger mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 lediglich mitgeteilt, es werde "Kopie der ZU und des Zustellbuchs der JVA OG" beantragt. Hierbei handelt es sich jedenfalls nicht um im zugrundeliegenden Berufungsverfahren gestellte AntrÄ¼ge, Ä¼ber die der Senat im Urteil vom 2. Oktober 2018 versehentlich nicht entschieden hat.

Soweit der KlÄ¼ger mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 weiter "ZurÄ¼ckweisung" geltend gemacht hat und damit wohl die ZurÄ¼ckverweisung an das SG beantragen wollte, handelt es sich nicht um einen Ä¼bergangenen Anspruch, der das Verfahren nach [Ä 140 SGG](#) erÄ¼ffnen kÄ¼nnte, sondern um einen lediglich innerprozessualen Antrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision ([Ä 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.09.2020

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024

---